

**Postulat Bossart Rolf namens der Aufsichts- und Kontrollkommission über die
Regelungspflicht für Amtszeitbeschränkungen und Alterslimiten bei kantonalen
Beteiligungen der Risikokategorien A und B**

eröffnet am 22. Juni 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, ob dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Gesetzesänderung vorzulegen seien, welche die gesetzlichen Grundlagen so anpasst, dass bei kantonalen Beteiligungen der Risikokategorien A und B Amtszeitbeschränkungen und Alterslimiten für die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane vorzusehen sind.

Begründung:

Von den 15 kantonalen Beteiligungen der Risikokategorien A und B verfügen derzeit nur sieben über eine Regelung zu Amtszeitbeschränkungen und lediglich drei über eine Alterslimite. Bei folgenden acht Beteiligungen fehlt heute eine Regelung zur Amtszeitbeschränkung: Luzerner Kantonsspital AG, Gebäudeversicherung Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern, Luzerner Psychiatrie AG, Hochschule Luzern, Landwirtschaftliche Kreditkasse, Verkehrsverbund Luzern sowie Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Eine Alterslimite besteht lediglich bei der Luzerner Kantonalbank AG, der Luzerner Pensionskasse und der Stiftung Brändi; bei den übrigen zwölf Beteiligungen fehlt eine solche Regelung.

Diese Ausgangslage zeigt Handlungsbedarf auf. Klare Regelungen zu Amtszeitbeschränkungen und Alterslimiten sind ein Element guter Public Corporate Governance und tragen zur Erneuerung, Unabhängigkeit und wirksamen Aufsicht in strategischen Führungsorganen bei.

Mit einer gesetzlichen Regelungspflicht soll sichergestellt werden, dass alle kantonalen Beteiligungen der Risikokategorien A und B diese Fragen künftig regeln. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den jeweiligen Beteiligungen überlassen.

Bossart Rolf